Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

im Wege der Motion behandelt werden solle, so hat sie doch immer zugegeben, daß die früher in einer Adresse übergebene Bitte um ein Gesetz durch eine Mittheilung an das hohe Staatsministerium in Erinnerung gebracht wurde, und um mehr handelt es sich jetzt nicht. Es wäre wahrhaft ein Spiel getrieben, mit der Zeit der Stände, wenn Gegenstände, die auf frühern Landtagen des Breitern im Wege der Motion behandelt worden, und worüber Adressen zum Throne gelangt sind, jedesmal wieder denselben langen Weg durchlaufen müßten, um bei der Regierung in Erinnerung gebracht werden zu können.

v. Itzstein: Es ist namentlich dieser Gegenstand sehr wichtig für den Bezirk des Abg. Rettig, von wo früher Petitionen um Aufhebung dieser drückenden Last kamen.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Bannwarth berichtet:

4) über die Bitte der Gemeinden Buchheim, Neuershausen, Hugstetten und Hochdorf aus dem Landamt Freiburg, die Aufhebung bis jetzt bestandener Lasten und Revision einiger Vorschriften des Bürgerrechtsgesetzes betreffend.

Beilage Nr. 19.

Die Anträge der Commission, welche auf Tagesordnung gehen, werden sämmtlich angenommen, und damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Der Präsident:

Bekk.

Der Secretär:

Bleidorn.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung, vom 3. September 1842.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat bei Berathung des Gesetzentwurfs, das Anlehen für die Kosten des Eisenbahnbaues betreffend, in Erwägung, daß

a) durch die Emission von Kassenanweisungen, welche gleich baarem Gelde circuliren, die Größe des Anlehens zur Deckung des Bedarfs für den Eisenbahnbau wesentlich geringer gestellt werden kann;

b) durch die Unverzinslichkeit solcher Kassenanweisungen eine bedeutende jährliche Ersparniß erzielt wird, und

c) zugleich dadurch ein für den Handel und Verkehr bequemes Circulationsmittel geschaffen wird;

ferner in Erwägung:

d) die Summe von zwei Millionen Gulden im Verhältnisse zu den jährlichen Staatseinnahmen und zu dem Betrage des baaren Geldes im Lande in sehr mäßigem Verhältnisse steht, sowie

e) die entgegenstehenden Besorgnisse durch gesetzliche Vorkehrungen beseitigt werden können,

in ihrer 53. öffentlichen Sitzung vom Heutigen beschlossen:

Euere Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, dem nächsten Landtage zu Unterstützung des Eisenbahnunternehmens ein Gesetz über die Emittirung von unverzinslichen Kassenanweisungen im Betrage von zwei Millionen Gulden vorlegen zu lassen, welche zu allen Zahlungen an die Staatskassen gleich baarem Gelde verwendet, bei den Hauptstaatskassen jederzeit in baares Geld umgewechselt werden können, und durch einen gesetzlichen Tilgungsfonds nach und nach wieder eingezogen werden.

Wir überreichen Euerer Königlichen Hoheit diese unterthänigste Bitte in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 3. September 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Bissing.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beil. Nr. 2. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission zur Petition mehrerer Privatwaldbesitzer aus dem Bezirksamte Neustadt, die Vermessung ihrer Waldungen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Der §. 31 des Forstgesetzes schreibt vor, daß die Waldungen der Gemeinden u. s. w. vermessen, mit Grenzmarken versehen, beschrieben und ihr Ertrag abgeschätzt werden soll.

Der §. 88 bindet auch die Privatwaldbesitzer an diese Vorschrift, jedoch nur hinsichtlich der Umsteinung, Vermessung und Grenzbeschreibung.

Die Petenten finden sich durch diese Vorschrift, wegen der bedeutenden Kosten, beschwert; sie finden sie auch unnöthig, weil ihre Waldungen seit unvordenklichen Zeiten unbestrittene Grenzen hätten, und jeder Eigenthümer der wachsamste Hüter seines Eigenthums seie.

Sie bitten sofort um Abänderung des besagten Paragraphen.

Der §. 71 des Forstgesetzes gestattet den Verwaltungsbehörden, von den forstpolizeilichen Vorschriften, somit auch von der des §. 31 zu dispensiren, wenn eine Ausnahme von der allgemeinen Regel im Interesse des Waldeigenthümers dringend geboten wird. Diese Dispensation können und werden die Petenten erhalten; wenn sie solche nachsuchen, und ihr Gesuch als begründet erscheint. Dieß haben sie aber noch nicht gethan. Ihre Commission kann deßwegen wegen Mangel an Enthörung nur die Tagesordnung vorschlagen.

Beil. Nr. 3. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission zu den Petitionen der Gemeinde Oppenau und mehrerer Gemeinden aus den Aemtern Wolfach, Haßlach, Hornberg und Oberkirch um Abänderung des §. 17 des Forstgesetzes.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Der §. 17 des Forstgesetzes erklärt das Verfahren einer Plänter- oder Femelwirthschaft für unstatthaft.

Die Petenten führen nun aus, und suchen durch Anführung mehrerer Umstände zu begründen, daß diese gesetzliche Bestimmung auf steile Gebirgswaldungen, wie die ihrigen, nicht passe, daß die Schlagwirthschaft ihnen bereits großen Schaden verursacht habe, und daß, wenn diese noch fünfzehn bis zwanzig Jahre fortdauere, sie kein Holz und keine Waldung mehr hätten. Selbst die Bezirksforstei habe dieß eingesehen, und sie zu einer Eingabe um Aufhebung dieses Paragraphen aufgefordert.

In der Petition der Gemeinde Oppenau wird um Aufhebung dieser gesetzlichen Bestimmung gebeten, in der andern aber der Antrag gestellt, bei hohem Staatsministerium zu bewirken, daß nach vorheriger Einsicht ihrer Waldungen besagter Paragraph dahin abgeändert werde, daß in steilen Gebirgswaldungen die früher bestandene Femelwirthschaft wieder eingeführt werden dürfe.

Ihre Commission, meine Herren, vermag nicht zu beurtheilen, ob das gestellte Gesuch und die deßfalls angeführten Verhältnisse gegründet sind; sie glaubte auch auf die letztern nicht eingehen zu müssen; denn wenn die Angaben der Petenten auch völlig begründet sind, so bedarf es weder einer Aufhebung, noch einer Abänderung des §. 17; da der §. 71 die Mittel an die Hand gibt, dem geschilderten Mißstande abzuhelfen. Dieser Paragraph gestattet nämlich den Verwaltungsbehörden, nach Vernehmung der Forstbehörden, von den forstpolizeilichen Vorschriften, somit auch von der des §. 17 in den Fällen zu dispensiren, in welchen nach besondern Umständen eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausnahme von der allgemeinen Regel im Interesse der Waldkultur oder des Waldeigenthümers dringend geboten wird.

Diese Dispensation werden die Petenten gewiß erhalten, wenn sie darum bitten, und die angegebenen Verhältnisse richtig sind. Sie haben es bis jetzt nicht gethan, wenigstens haben sie nicht behauptet, daß es geschehen. Es wird daher ein Veranlaß zu einer Verwendung durch die Kammer nicht vorhanden, es wird vielmehr wegen Mangel an Enthörung die Tagesordnung zu beschließen seyn, worauf Ihre Commission den Antrag stellt.

Nachdem dieser Bericht in der Commission bereits erstattet war, wurden als Nachtrag in der 37. öffentlichen Sitzung übergeben:

a) das Concept einer Vorstellung des Gemeinderaths zu Gengenbach an die Großh. Regierung des Mittelrheinkreises vom 5ten Mai 1837, sodann

b) die Abschrift einer Mittheilung Groß. Forstpolizeidirection an bemerkte Kriesregierung vom 9. Juni 1837.

In der ersten werden die Nachtheile der Schlag- und die Vortheile der Femelwirthschaft auseinandergesetzt, und besonders angeführt, daß bei der Schlagwirthschaft tausend hochstämmige schöne Bäume gehauen werden, die in zwölf bis fünfzehn Jahren das Zwanzigfache gelten würden, während auf der andern Seite ganz altes Holz nicht gefällt werden dürfe, welches, bis es in den Schlag kömmt, ganz verfaule. Es wird bemerkt, daß auf diese Weise die Gemeinde verhindert seie, mehrere hundert Eichen im Werthe von wenigstens 30,000 fl. zu fällen.

In der Mittheilung Großh. Forstpolizeidirection an Großh. Kreisregierung wird dagegen zu zeigen gesucht, daß die Schlagwirthschaft die vorzüglichere seie, und bemerkt, daß die Bezirksforstei, das Forstamt und der von der Forstpolizeidirection abgeordnete Visitationscommissär diese Wirthschaftsführung den Orts- und Sachverhältnissen entsprechend gefunden haben, und daß bei dem Gesuche nicht allein Vorurtheil, sondern auch ein ziemlich unverhüllter Eigennutz der Gegenwart im Spiele seie, daß die allgemeine Einführung der Fehmelwirthschaft nur im Wege des Gesetzes stattfinden könne, und für den einzelnen Fall keine hinreichende Dispensationsgründe vorgetragen worden seien.

Diese Mittheilung wurde der Gemeinde Gengenbach zur Nachricht mitgetheilt, und diese scheint sich hierauf beruhigt zu haben, wenigstens wird nicht angegeben, daß ein weiterer Schritt geschehen seie.

Unter diesen Verhältnissen und nach dem Gutachten der Forstpolizeidirection wird es besonders nothwendig werden, daß die Petenten ihr Gesuch um Dispensation von der Vorschrift des §. 17 des Forstgesetzes bei den einschlägigen Verwaltungsstellen ordnungsmäßig begründen. Ihre Commission kann aber auch jetzt nur den Antrag auf Tagesordnung wiederholen; da nach Ansicht des §. 71 eine Abänderung des §. 17 als unnöthig erscheint, wegen Dispensation, von dessen Vorschrift aber noch nicht einmal eine abschlägige Verbescheidung erfolgte, somit die Enthörung nicht nachgewiesen ist.

Beil. Nr. 4. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission zur Petition der Wittwe Anna Kaiser von Bettmaringen, Erblehenlasten-Ablösung betreffend.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Die Bittstellerin beschwert sich, daß ihrem Gesuche um Allodifikation ihres Erblehens nicht willfahrt worden; nach ihrer Eingabe hat sie sich aber deßfalls nur an die Großherzogliche Domänenverwaltung und an die Großherzogliche Hofdomänenkammer gewendet. Es liegt daher keine Enthörung vor, und Ihre Commission muß deßwegen die Tagesordnung vorschlagen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beil. Nr. 5. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission zur Petition mehrerer Bürger aus den Aemtern Blumenberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen und Neustadt, die Räumung des Waldes betreffend.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Die Petenten führen in ihrer Petition aus, daß die Bestimmung des Forstgesetzes, wornach die Räumung des Waldes bis den 1. Mai geschehen müsse, in ihrer Gegend unausführbar sei, indem im Herbste, wo die Holzanweisung erfolge, nicht viel mehr gethan werden könne, und im Frühjahr, besonders beim späten Eintritt des Frühlings, die Holzabfuhr neben den unverschieblichen Feldarbeiten rein unmöglich sei. Die Forstbehörden hätten deßwegen auch den gesetzlichen Räumungstermin auf den ersten Juni verlängert. Damit seie ihnen aber nicht ganz gedient, besonders wenn schlechte Witterung eintritt und dieß die Holzabfuhr erschwere. Zudem seie die Aufbewahrung des Holzes im Orte im Sommer höchst gefährlich und nicht jede Gemeinde besitze einen abgelegenen geeigneten Holzplatz.

Hierauf stellen sie die Bitte, bei der Forstbehörde zu bewirken, daß ihnen gestattet werde, das Holz, was vor dem Winter gefällt werde, auf einen bestimmten Platz bringen und das im Winter nicht abgeführte Holz bis 1. September im Walde belassen zu dürfen.

Ihre Commission, meine Herren, vermag nicht zu beurtheilen, ob und in wie ferne das Gesuch begründet ist; sie könnte deßwegen solches schon aus diesem Grunde nicht empfehlen. Sie kann dies auch aus dem weitern Grunde nicht, weil der §. 71 des Forstgesetzes den Weg an die Hand giebt, den die Petenten einzuschlagen haben. Dieser Paragraph gestattet den Verwaltungsbehörden, nach Vernehmung der Forstbehörden von forstpolizeilichen Vorschriften in den Fällen zu dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel im Interresse der Waldkultur oder des Waldeigenthümers dringend geboten wird.

Daß die Petenten eine solche Dispensation in der Weise, wie sie sie jetzt verlangen, nachgesucht, haben sie nicht einmal behauptet Ihre Commission kann deßwegen wegen mangelnder Enthörung nur die Tagesordnung beantragen.

Beil. Nr. 6. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission zur Petition mehrerer Gemeinden des Amts Neustadt, die Beiziehung der Ausmärker zu den Gemeindsumlagen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Die Petenten stellen die Bitte, in den Orten des Schwarzwaldes, in denen kein Bürgernutzen besteht, die Ausmärker gleich den Ortsbürgern zu Gemeindsumlagen beiziehen zu dürfen und zwar ohne Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Zur Begründung ihres Gesuchs führen sie an, daß da und dort ganze Hofgüter an Fremde veräußert würden, so daß der Fall eintreten könne, daß die Zahl der zahlungsfähigen Bürger so reduzirt werde, daß dieselben außer Stand wären, die Gemeindelasten zu bestreiten, von welchen die Ausmärker befreit seien. Dies gelte besonders von den Vizinalstraßen und dem Bahnen im Winter.

Meine Herren! Die Petenten sind im Irrthum, wenn sie glauben, daß die Ausmärker von den Gemeindsumlagen ganz frei seien. Besitzen dieselben eine eingerichtete Wirthschaft oder ein Erb- und Schupflehen, oder lassen sie solche durch einen Pächter betreiben, oder treiben sie sonst ein bürgerliches Gewerbe, so werden sie nach §. 7 des Gesetzes vom 28. August 1835 den Bürgern gleich behandelt. Auch sonst müssen sie nach dem Steuerkapital zu den Gemeindslasten beitragen, und die Gemeindsbürger müssen nur ⅓ der Gemeindeausgaben in dem Falle und in so weit zum Voraus übernehmen, als dieß Drittheil durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckt ist.

Von dieser gesetzlichen Bestimmung abzugehen, oder dieselbe aufzuheben, dazu liegt kein Grund vor, und Ihre Commission kann deßwegen nur die Tagesordnung beantragen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beil. Nr. 7. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission der ehemals Speierschen Gemeinden Malsch, Malschenberg, Mühlhausen und Rothenberg um Wiedereinsetzung in das Recht zum Bezug des Brandholzes aus dem Staatswald Lußhardt um den Gnadenpreis.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Die Petenten tragen vor, daß die Speierschen Gemeinden früher das Recht gehabt hatten, ihr nöthiges Brandholz aus der Hand um einen gemilderten Gnadenpreis zu beziehen und zwar jeder Bürger drei Klafter Holz oder 2 Klafter Holz und 100 Wellen. Sie behaupten, daß dies Recht sich darauf gegründet habe, weil sie zu mehreren jetzt abgelösten Frohnden verpflichtet gewesen.

Nach ihrer Angabe fand dieser Bezug bis zum Jahre 1832 statt, wo den Gemeinden theils auf schmeichelhafte Weise, theils mittelst Strafandrohung ein Revers abgedrungen worden, daß sie kein Recht zu diesem Holzbezug hätten, und worauf auch letzterer selbst eingestellt worden.

Sie geben an, daß sie einen solchen Revers nie ausgestellt, und damit ihr Recht durch Verjährung nicht verloren gehe, so bitten sie, die auf diesen Gegenstand bezüglichen Speierschen Akten sich vorlegen zu lassen, und sie in den Holzbezug wieder einzuweisen.

Meine Herren! Auf der einen Seite ist Enthörung nicht nachgewiesen und auch nicht behauptet; auf der andern scheint auch dieser Bezug nur eine Begünstigung gewesen zu seyn, wie der Ausdruck „Gnadenpreis" bezeichnet. Eine solche Begünstigung kann aber zum Nachtheil der Staatskasse nicht eingeräumt werden. Läge aber auch ein Recht hierzu vor, so dürfte die Sache mehr zur Verfolgung im Rechtsweg und nicht hierher sich eignen.

Ihre Commission kann Ihnen deßwegen nur die Tagesordnung vorschlagen.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung, vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionskommission zur Petition der Rothgerberzunft in Pforzheim um Abhülfe des bisherigen Mangels an Gerberrinde.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Auf den Landtagen von 1837 und 1839 kamen mehrere Petitionen ein, in welchen gebeten wurde, zu bewirken, daß keine Eichen in Staats- und Gemeindswaldungen außer der Schälzeit gefällt, so wie daß mehr Eichenbuschholz angepflanzt werde. Dies Gesuch wurde durch die Angabe begründet, daß es außerdem den Gerbern unmöglich werde, die erforderlichen Rinden aufzubringen. Es wurde auf das Beispiel von Würtemberg verwiesen, wo eine derartige Anordnung längst bestehe, und sich sehr vortheilhaft bewähre. Es wurde jedesmal beschlossen, die Petitionen dem hohen Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Die gegenwärtige Petition enthält nichts Neues und ist lediglich eine Wiederholung der frühern. Ihre Commission kann deßwegen auch nur den frühern Antrag auf Ueberweisung an das hohe Staatsministerium zur Kenntnißnahme und thunlicher Berücksichtigung wiederholen.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung, vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte des bei der Saline Ludwigshalle als Controleur angestellt gewesenen Revisionsgehülfen Kreglinger, Wieder-Activirung im Staatsdienste betreffend.

Erstattet vom Abg. Posselt.

Petent trägt vor, er sei durch einen im November 1840 zu Wimpfen erlittenen Schenkelbruch für den Dienst, den er dort bekleidet habe, unfähig und hierauf pensionirt geworden, ob er gleich sich eifrig bemüht habe, dieses zu verhindern und eine andere ihm zu besorgen mögliche Dienstanstellung zu erhalten. Seine Bitten, die er an die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

höchsten Stellen gebracht, seien fruchtlos gewesen, weßhalb er nun die Verwendung der Kammer dafür in Anspruch nehme.

Die zur Einsicht uns mitgetheilten Acten weisen aus, daß Petent früher Kaufmann war, und im Jahre 1825 ohne erstandene vorherige Prüfung als Revisionsgehülfe bei der damaligen General-Salinen-Commission angestellt wurde. Im Jahre 1834 wurde er als Controleur bei der Saline Ludwigshalle in Wimpfen aufgestellt, ein Amt, das ihn so wenig Arbeit kostete, daß er im Sommer nur einige Male wöchentlich, im Winter gar nicht, und durchschnittlich kaum eine Stunde des Tages in Anspruch genommen wurde. Als er das Bein gebrochen hatte, konnte er, der abschüssigen Lage Wimpfens wegen den bisherigen Dienst nicht forthin versehen, und wurde hierauf wegen seines vorgerückten Alters, er ist 63 Jahre alt, und wegen Mangels aller Vorbildung, die ihn zu einem anderen Dienste qualificiren könnte, in Ruhestand versetzt. Zudem erscheint er in den Akten nicht gut prädicirt. Er hatte eine Besoldung von 800 fl. und bezieht nunmehr nach 15 Dienstjahren die gesetzliche Pension von 600 fl.

Ihre Commission, meine Herren, kann aus dem Vorgetragenen keinen Grund finden, um das Gesuch des Petenten zu unterstützen, und schlägt Ihnen deßhalb die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung, vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionskommission — die Vorstellung des Schneidermeisters Friedrich Gülch von Weinheim, das Fertigen der Hosen für das Großh. Badische Militär betreffend.

Erstattet vom Abg. Richter.

Der Petent führt in dieser Vorstellung an, wie er durch langjähriges Bemühen und Nachdenken dahin gekommen sei, nachzuweisen, daß aus einer Quantität Tuch, woraus bisher für das Großh. Bad. Militär nur 10 Paar Hosen verfertigt worden wären, 11 Paar verfertigt werden könnten, es träte also eine Ersparniß von 10 pCt. ein.

Petent erbietet sich, die hierüber gefertigte Zeichnung vorzulegen und vor einer Commission Nachweisung und Probe zu liefern.

Petent bittet deßfalls, die hohe Kammer möge bei hoher Staatsregierung erwirken, daß die von ihm erfundene Ersparniß beim Fertigen der Militärhosen eingeführt werde.

Ihre Commission, meine Herren, erkennt in der Vorstellung des Schneidermeisters Fr. Gülch ein sehr ehrenhaftes, patriotisches Bestreben, muß aber dem Petenten überlassen, seine Vorstellung der geeigneten Stelle selbst zu übermachen.

Beil. Nr. 11. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission — die Bitte des Joseph Ronecker von Oppenau, die Benutzung der Lierbach zur Betreibung seiner Sägmühle betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

In der übergebenen Petition führt Petent an, daß er in früherer Zeit einen zum Nordwasserhofbauerngut gehörigen wilden Berg gekauft habe, sammt allen darauf ruhenden Rechten und Gerechtigkeiten; dabei sei noch weiter bedungen worden, daß der Käufer mit dem Verkäufer das gemeinschaftliche Recht aus dem zwischen beiden Gütern durchfließenden Lierbach ihre Matten zu bewässern haben sollen. Diese letztere Bemerkung in den Kauf einzuführen, sei rein überflüssig gewesen, da dieß Recht ihm schon in den allgemeinen Ausdrücken: Rechten und Gerechtigkeiten — verkauft worden wäre, auch ihm, Käufer, das Recht, das Wasser des Lierbaches zu benutzen, an sich schon zustehe. Keinenfalls aber sei bedungen worden, daß dem Käufer das Wasser nur zum Wässern auf seiner Matte zustehen solle.

Es habe sich daher der Petent im Jahr 1833 um die Concession zur Errichtung einer Sägmühle beworben, welche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ihm auch auf seinem Gute zu erbauen ertheilt worden und welche er mit dem Wasser aus der Lierbach betrieben habe.

Da der Verkäufer im Administrativwege hiergegen nichts ausgerichtet habe, so sei er mit einer Civilklage aufgetreten, in welcher er das Begehren stellte, daß Petent nicht für berechtigt erklärt werde, das durch die ihm bewilligte Wasserleitung zufließende Wasser zum Betriebe einer Sägmühle zu benutzen.

Das Amt habe hiernach erkannt, das Hofgericht habe den Kläger abgewiesen, und das Großh. Oberhofgericht habe das amtliche Urtheil wieder hergestellt.

Später habe er, Petent, auf den Grund einer irrigen Angabe in dem früheren Prozesse eine Wiederherstellungsklage erhoben, allein auch damit sei er rechtskräftig abgewiesen worden.

Die hohe Kammer möge ihm, Petenten, sein ihm entzogenes wohlerworbenes Recht wieder verschaffen, er wolle das Wasser aus dem floßbaren Lierbache nicht aus dem Grund, weil es ihm früher vertragsmäßig zugesagt worden wäre, sondern weil ihm dieses Recht auf dieses Wasser Kraft Gesetzes zustehe, indem der Lierbach, welcher an seinem Gute vorbeifließt, Staatseigenthum sei und deßhalb und weil ihm die betreffenden Administrativstellen die Sägmühlenconcession ertheilt hätten, stehe ihm die Benutzung dieses Wassers zur Betreibung seiner Sägmühle zu.

Die Petition schließt mit folgender Bitte:

„Durch geeigneten Antrag bei dem höchsten Staatsministerium zu bezwecken, daß — wenn es noch für nöthig erachtet werden sollte, eine landesherrliche Commission zur gehörigen Untersuchung ernannt und die höchste Verfügung erlassen werde, daß ihm das Recht, seine Sägmühle durch das erforderliche Wasser aus der Lierbach betreiben zu dürfen, Kraft Gesetzes zustehe, in Folge der von der competenten Behörde erhaltenen Bewilligung zum Betrieb seiner Sägemühle den nöthigen Gebrauch zu machen."

Ihre Commission, meine Herren, ist der Ansicht, daß man zur Tagesordnung übergehe; denn, abgesehen von dem angeführten Rechtsstreite, liegt für den Petenten kein Grund vor, sich an die hohe Kammer zu wenden; er will, daß ihm die Benutzung der Lierbach zum Betriebe seiner Sägmühle gestattet werde, er selbst führt an, daß ihm die deßfallsige Concession selbst von den höchsten Administrativstellen ertheilt worden sei, er selbst führt nicht an, daß nach Beendigung der vom Gegner anhängig gemachten Prozesse er sich deßfalls an die betreffende Administrativstelle und an das Großherzogliche Staatsministerium gewendet habe. Somit liegt kein Grund vor, einen andern, als den oben bemerkten Beschluß — Tagesordnung — zu fassen.

Beil. Nr. 12. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission, die Beschwerde des Schreibfedernfabrikanten Jos. Bayer in Buchen, Ungleichheit des Sportelansatzes für Hausirbewilligung betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hecker.

Der Petent beklagt sich, daß bei der jeweils ertheilten Erlaubniß, sein Fabrikat hausiren zu tragen, so verschiedene Sportelansätze vorkämen. So habe er in Mannheim für die Hausirerlaubniß 9 kr., in Carlsruhe 54 kr. zahlen müssen, während doch die Sportelordnung vom Jahre 1807, Seite 61 nur 9 kr. für Hausirbewilligungen ansetze.

Da der Petent nicht nachgewiesen hat, sich wegen des ihm ungebührlich scheinenden Sportelansatzes beschwert zu haben, mithin eine Enthörung nicht nachgewiesen ist, beantragen wir, zur Tagesordnung überzugehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 13 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

das Gesuch des Georg Fritz und G. Angelloch von Unterschefflenz, Rückvergütung von Untersuchungskosten betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hecker.

Petenten tragen vor, daß die drei Gemeinden Schefflenz, Katzenthal und Waldmühlbach von alten Zeiten das Privilegium der Freijagd auf dem Waidach hergebracht, und dieselbe geübt hatten, bis der Amtsvorstand von Mosbach, Oberamtmann Fauth, den freien Waidgang untersagt, und die Aufstellung von Wildschützen veranlaßt habe, was dem Privilegium zuwider laufe.

Die Petenten, sich an ihr hergebrachtes Recht haltend, seyen nun, mit Gewehren auf der Jagd betroffen, wegen Wilderei in Untersuchung genommen, von dem Hofgerichte des Unterrheinkreises zu einviertel- und dreivierteljähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, jedoch seye im Wege des Recurses von dem obersten Gerichtshofe erkannt worden, daß die Sache zur peinlichen Competenz nicht gehöre, sondern polizeilich abzuurtheilen seye, jedoch die bisherigen Kosten den Recurrenten zur Last fallen sollen. Demgemäß habe man im Polizeiwege sie zu vier Wochen Arrest und Tragung der Kosten veurtheilt, die circa 350 fl. betragen sollen, und deren Rückvergütung sie mittelst Verwendung der hohen Kammer bei Großh. Staatsministerium zu erhalten wünschen.

Es eignet sich die Sache nun weder formell, noch materiell hierzu.

Formell nicht, weil eine Enthörung nicht nachgewiesen ist, materiell nicht, weil die Petenten selbst sagen, daß richterliche Erkenntnisse sie zur Tragung der Kosten verurtheilt haben.

Die Commission schlägt Ihnen daher die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 14 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte mehrerer Papierfabrikanten des Odenwaldes (Wagner & Comp. von Dallau und der Jacob Dentken's Wittwe und Philipp Becker von Mosbach), Schutz ihrer Fabriken gegen die Ausfuhr von Lumpen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hecker.

Die Petenten stellen vor, daß ihre Fabriken in einem zu diesem Geschäftsbetrieb günstig gelegenen Theile des Landes sich befänden, indem die Leinwand im Odenwald in großer Menge verfertigt werde, und den Hauptkleidungsstoff bilde. Demungeachtet kämen sie aber in die größte Noth mit dem Fabrikationsstoffe, indem die Lumpensammler das Produkt ihrer Thätigkeit nach Würtemberg und den andern Grenzländern ausführten, während nach Angabe der Petenten Würtemberg, Baiern und Hessen ohne Verletzung der Zollgesetze zum Schutze ihrer Industrie nur an gewisse Personen die Erlaubniß, Lumpen zu sammeln, geben, und daran die Bedingung knüpfen, daß der Lumpensammler nur an gewisse inländische Fabriken die Lumpen verkaufen dürfe.

Eine Abhülfe ihres Nothstandes halten Petenten nur dann möglich, wenn entweder unsere Regierung ähnliche Maßregeln, wie die obgenannten Staaten, ergreife, oder dem Lumpensammler verboten werde, an einem andern Orte, als dem seiner bürgerlichen Niederlassung, Lumpen zu sammeln, und bitten demgemäß, bei der hohen Staatsregierung auf Schutz ihrer Fabriken zu wirken.

Es ist nun gewiß Pflicht eines jeden Staates des Zollgebietes, seine heimische Industrie so viel als möglich zu begünstigen und zu schützen, so weit Dieses ohne Beeinträchtigung oder Verletzung der allgemeinen Zollgesetze geschehen kann. Nicht geschehen könnte aber ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausfuhrverbot der Lumpen aus einem Vereinsland in's Andere, indem dadurch der oberste Grundsatz der Zollgesetzgebung beeinträchtigt würde, und Zollschranken im Vereinsgebiet sich erheben müßten. Einem Ausfuhrverbote steht aber die von den Petenten angeführte bairische, hessische und würtembergische Maßregel gleich, wenn dem Lumpensammler verboten ist, an andere, als inländische Fabriken zu verkaufen, und die angesetzte Strafe des Uebertretens dieses Verbotes ist dem Ausgangszoll gleich zu betrachten.

Man hat nun diesseits nicht Gelegenheit gehabt, sich über die Existenz solcher Verordnungen zu verlässigen, allein wir könnten noch aus einem andern Grunde eine Maßregel nicht billigen, wornach der Lumpensammler gezwungen würde, das Produkt seiner Thätigkeit nur an bestimmte Fabriken zu verkaufen, indem damit ein Monopol für diese geschaffen, die freie Verkehrs- und Industriethätigkeit jener Menschen beengt und den Fabriken die Möglichkeit, den Preis selbst zu machen, gegeben würde.

So oft es nun in der Möglichkeit der Unternehmer liegt, einem sie bedrohenden Uebelstande abzuhelfen, halten wir es nicht für nothwendig, daß auf andere Weise eingeschritten werde.

Eine solche Möglichkeit ist aber vorhanden: es dürfen die Petenten nämlich nur entweder mit einzelnen Lumpensammlern Verträge auf längere oder kürzere Zeit abschließen, wornach diese bei Vermeidung einer Conventionsstrafe sich verbindlich machen, an Niemanden anders, als die Contrahenten, die gesammelten Lumpen zu verkaufen, oder sie können eigene Lumpensammler anstellen und honoriren, welche für ihre Fabriken das Einsammeln besorgen, und gewiß wird die hohe Regierung zum Schutz inländischer Industrie solchem Unternehmen kein Hinderniß in den Weg legen.

Wir müssen daher Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 15 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Petition sämmtlicher Ortsvorstände und Wahlmänner der Aemter Vorberg und Krautheim, Uebernahme der Beiträge zum Unterhalt natürlicher Kinder auf die Staatskasse und Aufhebung des L.R.S. 340 betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hecker.

Die Petenten klagen über die außerordentliche Zunahme unehlicher Kinder, und fürchten, daß die Zahl der unehelichen Geburten bald die ehelichen übersteigen werde. Durch die Vermehrung unehelicher Kinder würden nun nicht nur eine Menge Armer in die Gemeinden gebracht, sondern auch der Gemeindebeutel durch die zu leistenden Beiträge sehr in Anspruch genommen.

Sie schlagen nun zwei Wege vor, auf welchen diesem Uebel gesteuert werden könne:

a) Uebernahme der Beiträge zum Unterhalt der unehelichen Kinder auf die Staatskasse;

b) Aufhebung des L.R.S. 340.

Es ist nun zwar allerdings richtig, daß die Zahl der unehelichen Geburten bedeutend angewachsen ist, allein die Gründe hierzu liegen offenbar in dem voranschreitenden Pauperismus, in der Steigerung der Bedürfnisse, der dadurch erschwerten Eheeingehung, der laren Erziehung und der schlechten Handhabung der bestehenden Strafgesetze hinsichtlich der Unzuchtsfälle, und in dem Mangel an vollständiger Strafgesetzgebung hinsichtlich der Fleischesvergehen.

Die von den Petenten gemachten Vorschläge scheinen nun keineswegs geeignet, Abhülfe zu gewähren. Ueber die Sittlichkeit in einer Gemeinde sind die besten Wächter: die Gemeindebürger (die Familienväter) selbst, die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ortsvorsteher und die Geistlichkeit. Wenn aber der Staat die Verpflegungskosten solcher Unehelichen noch gar ganz übernehmen müßte, so würde Dieses eher eine Beförderung des Uebels herbeiführen, weil man unbedenklicher auf den Staats-, als den Gemeindebeutel sündigen würde, und die Verbindlichkeit der Gemeinden ist schon eine Aufforderung, noch aus pekuniärem Interesse darauf zu wachen, daß dieses Uebel nicht um sich greife; auch wäre es ungerecht, daß das gesammte Land beisteuern solle, um die unehelichen Kinder zu erhalten, es würde damit manchen Steuerpflichtigen, manche Gemeinden treffen, in welchen eine größere Moralität zu Hause ist, und die Sittlichen müßten steuern, um die Werke der weniger Sittlichen zu erhalten.

Auch die Abschaffung des L.R.S. 340 kann hier nicht abhelfen. Es braucht Ihnen, meine Herren, die Commission die Motive der Einführung jenes Artikels nicht zu wiederholen, sie sind zu gewichtig gewesen, als daß man diesen Satz des Gesetzbuches streichen könnte, nur Das will man bemerken, daß in Ländern, welche eine Vaterschaftsalimentations- und Deflorationsklage kennen, wie in Baiern, die Zahl der unehelichen Geburten noch weit größer ist, als bei uns, weil das Weib leichter sündigt, wo sie hoffen darf, keine Last aufgebürdet zu erhalten, sondern eine Geldsumme für den Unterhalt ihres Kindes zu erhalten. Auch würde die Aufhebung jenes Satzes zu einer Reihe von schwierigen, zweifelhaften, kostspieligen Prozessen führen, wie wir Dieß in andern Ländern, und namentlich in England sehen, in welchen reiner Klagunfug in dieser Beziehung getrieben wird.

Die Commission schlägt Ihnen daher die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 16 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung vom 3. Septbr. 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zu

den drei Petitionen der Gemeinden Ober- und Unterlenzkirch, Raithenbuch, Fischbach und Saig, Amts Neustadt, dann vieler Bürger aus dem vierten Aemterwahlbezirke (Blumberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen, Neustadt) das Bahnen der Landstraßen zur Winterszeit, insbesondere eine angemessene Entschädigung hiefür aus der Staatskasse betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Schon auf den drei vorhergegangenen Landtagen ist dieser Gegenstand von den nämlichen und von noch vielen andern Gemeinden in Anregung gebracht worden.

Im Jahr 1837 wurde zwar die Tagesordnung beschlossen, jedoch der Wunsch in das Protokoll niedergelegt: „es möge die hohe Regierung in außerordentlichen Fällen eine Entschädigung bewilligen.“

In den Jahren 1835 und 1839 aber hat die Kammer die Ueberweisung der betreffenden Petitionen an das Großherz. Staatsministerium zur besondern Würdigung und theilweisen Kostenvergütung an die Petenten, so wie an alle ihnen gleichstehenden Gemeinden beschlossen.

Diese Anträge haben bis jetzt keinen Erfolg gehabt, auch ist aus dem nun vorliegenden Straßenetat nicht zu ersehen, ob Vorsorge getroffen ist, daß wenigstens in der nächsten Zukunft derartige Kostenvergütungen geleistet werden können. Zwar sollte dieser Gegenstand bei dem, dem letzten Landtage vorgelegt gewesenen Straßengesetze zur Berathung kommen, aber die Auflösung der Kammern hat verhindert, daß das Gesetz in's Leben treten konnte, und eine Wiedervorlage desselben ist vor dem nächsten Landtage nicht zu gewärtigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inzwischen aber sollten die gerechten und billigen Ansprüche der Petenten nicht unerhört bleiben.

Das Bahnen der Landstraßen auf dem Schwarzwalde, die oft in einem Tage mehrmals, mit 3—5 Fuß tiefem Schnee überfüllt werden, ist für die angrenzenden Bewohner eine um so drückendere Last, da die betreffenden Gemeinden meistens große Gemarkungen besitzen, die über öde und hohe Berge hinziehen, während die Bürgerzahl nur klein ist, und weit auseinander liegende Hofgüter bewohnt. In harten und länger andauernden Wintern werden die Bewohner des Schwarzwaldes in solchen Gegenden, wo Landstraßen zu bahnen sind, nicht selten Tag für Tag für dieses Geschäft in Anspruch genommen, und dadurch ihren eigenen häuslichen Verrichtungen entzogen.

Obgleich die Pflicht des Straßenbahnens eine allgemeine ist, so lastet sie doch vorzugsweise, und in weit höherem Grade auf Bewohnern von Gebirgsgegenden. Wer derartige Localverhältnisse nicht genau kennt, dürfte sich kaum einen vollständigen Begriff von der ungeheuern Last machen können, der die Petenten im Winter unterworfen sind.

Die Bittsteller haben jetzt sowohl, als auch früher, ihre Gesuche immer nur dahin gerichtet, daß ihnen ein verhältnißmäßiger Beitrag, eine theilweise Vergütung zugestanden werde, und dieses Begehren wird auch dießmal, wie es früher geschehen, Ihrer Unterstützung sich erfreuen dürfen.

Die Gemeinden Ober- und Unterlenzkirch, Raithenbuch und Fischbach haben in ihrer Petition noch den weitern Wunsch vorgetragen, daß die Straße vom Titisee bis zum Holzschlag an mehreren Stellen erweitert, daß insbesondere aber ihre Steigen verbessert, und, wo möglich, weniger steil angelegt werden möchten, was mit nicht zu großen Kosten verbunden seye, und das Bahnen im Winter sehr erleichtern würde.

Dieser Gegenstand ist minder dringend, er würde auch in der laufenden Budgetperiode schwerlich Gewährung finden können, und das zu erwartende Straßengesetz bedürfte hierauf einen nähern Einfluß üben.

Die Commission übergeht nun zu dem Antrage:

es mögen die drei Petitionen dem Großh. Staatsministerium, und zwar in Beziehung auf das Straßenbahnen, empfehlend zu dem Ende überwiesen werden, um den Petenten, so wie auch allen übrigen Gemeinden, die sich mit jenen in gleichen Verhältnissen befinden, eine theilweise Entschädigung für das Bahnen der Landstraßen aus der Staatskasse zufließen zu lassen, — von der weiter angefügten Bitte aber, wegen Verbesserung der Straße vom Titisee bis zum Holzschlag, möge das Großh. Staatsministerium Kenntniß nehmen.

Beilage Nr. 17 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung, am 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition der Gemeinden Ober-, Mittel- und Unterschefflenz, um Vollzug der Gesetzesbestimmungen vom 10. Juni 1831, Trennung der Justiz von der Administration betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Meine Herren!

Diese Petition berührt die verschiedenartigsten Gegenstände, und vermengt sie unter einander, ohne daß eine eigentliche Beschwerde begründet wird. Sie spricht von der Nothwendigkeit einer Gerichtsreform, — von einer Trennung der Rechts- von der Landespflege, — von einer endlichen Verwirklichung der unter'm 10. Juni 1831 gesetzlich sanktionirten Beschlüsse, was nach eilf Jahren gewiß keine Uebereilung mehr seyn werde; — sie erwähnt eines Prozesses, den sie seit 1824 bis jetzt wegen Kriegskostenbeiträgen gegen die Herrschaft Leiningen geführt und gewonnen habe, ohne jedoch bisher zu ihrem theuern Rechte gelangt zu seyn; — sie berührt nebenher einige Abgaben, als Mortuarien, Beet-

korn, Beetgeld, Sommerhühner und Fastnachtshahnen, ohne aber ein Begehren daran zu knüpfen. Sie meint endlich, daß allen diesen Uebeln durch selbständige Friedensgerichte abgeholfen würde, und sie schließt mit dem Begehren:

hohe Ständeversammlung wolle sich dafür verwenden, daß durch die Belebung der Gesetzesschemen vom 10. Juni 1831, durch Herstellung der die Prozeßgesetzgebung basirenden Einrichtungen dem Lande bald möglichst der nöthige Rechtschutz verliehen werde.

Bei dem Umstande, daß diese Petition eine größere Zahl verschiedenartiger Gegenstände aufführt, ohne ein klares und bestimmtes Begehren auszusprechen, muß die Commission um so mehr auf Tagesordnung antragen, da wegen der hierin berührten alten Abgaben schon bei einer andern Gelegenheit ein Antrag an das Großh. Staatsministerium gestellt worden ist, die Trennung der Justiz von der Administration aber von dem Abg. Welcker zum Gegenstand einer eigenen Motion gemacht wurde, dieser Gegenstand also bei Berathung der Welcker'schen Motion seine Erledigung finden wird.

Beilage Nr. 18 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zu

den zwei Petitionen:

a) von 17 Gemeinden des Amtes Wertheim,

b) von sämmtlichen Gemeinden der Aemter Boxberg und Krautheim,

die Erwirkung eines Gesetzes rücksichtlich der Aufhebung des Schaaf-Uebertriebsrechtes betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Ueber die Aufhebung oder Ablösung des Schaafweid- oder Uebertriebrechtes sind beinahe auf allen Landtagen seit 1831 in diesem Saale Berathungen gepflogen worden, deren Resultat jedes Mal eine empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium gewesen ist, nachdem vorher schon zweimal, auf eine Motion des Abg. Körner im Jahr 1835, und auf eine solche des Abg. Bader im Jahr 1837, die Kammer einstimmig beschlossen hatte:

Se. Königl. Hoheit den Großherzog mittelst einer Adresse um Vorlage eines Gesetzentwurfs über diesen Gegenstand zu bitten.

In der hohen ersten Kammer kam jedoch der dießseitige Antrag nie zur Berathung, oder doch nicht zur Schlußfassung, weil jeweils das baldige Ende des Landtages diese verhinderte, resp. unmöglich machte.

Bei allen diesen frühern Verhandlungen wurde der große Nachtheil hervorgehoben und anerkannt, den diese Weideberechtigungen auf die Agrikultur ausüben. Man hat angeführt, daß diese Uebertriebsrechte nächst dem Zehnten für die drückendste Last des Landmannes anzusehen sey, — daß der Nutzen solcher Berechtigungen mit dem Schaden, den sie der Feld- und Waldkultur zufügen, im grellsten Mißverhältnisse stehe, — und daß es dringendes Bedürfniß sey, daß das Grundeigenthum von allen Fesseln befreit werde, welche die Entwicklung der Landwirthschaft hindern.

Etwas Neues läßt sich über diesen Gegenstand, der schon so vielfach und gründlich von Sachkennern aus allen Landestheilen erörtert worden, nicht sagen. Wir verweisen Sie in dieser Beziehung auf den Inhalt der im Eingange erwähnten Motionen, und auf jenen der hierüber erstatteten Berichte der Abg. Rutschmann und Mittermaier, so wie auf die betreffenden Kammerverhandlungen selbst.

Nachdem aber die seitherigen Adressen und Ueberweisungen, sogar auch die ausdrücklichen Zusicherungen der Regierung, daß der Kammer ein solches Gesetz werde vorgelegt werden, bis jetzt erfolglos geblieben sind, und das nahe Ende des Landtags nicht gestattet, daß der Gegenstand nochmals als Motion behandelt, und hier-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wegen eine neue Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gerichtet werden könnte, so schlägt die Petitionscommission Ihnen vor:

es mögen diese Petitionen unter ausdrücklicher Beziehung auf die beiden Adressen vom 27. August 1835 und vom 5. Juni 1837 dem Großh. Staatsministerium empfehlend überwiesen werden.

Beilage Nr. 19 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung, am 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte der Gemeinden Buchheim, Neuershausen, Hugstetten und Hochdorf (alle aus dem Landamt Freiburg), Aufhebung bis jetzt bestandener Lasten, und Revision einiger Vorschriften des Bürgerrechtsgesetzes betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarh.

Da diese Petition vier verschiedene Gegenstände umfaßt, so werden wir zur Vereinfachung der Diskussion jeden derselben getrennt behandeln, und auch für jeden einen besondern Antrag stellen.

Die erste Bitte bezweckt die Aufhebung des Bürgereinkaufgeldes, welches die Grundherrschaft jener vier Gemeinden von jedem neu eintretenden Bürger mit 2½ Procent von dem ganzen Vermögen des Aufzunehmenden zu beziehen hat, — sodann die Aufhebung des noch drückendern Abzuggeldes, welches von jedem auswandernden Bürger dieser Ortschaften mit 10 Procent vom reinen Vermögen ebenfalls an die Grundherrschaft entrichtet werden muß.

Die Aufhebung des Bürgereinkaufgeldes anlangend, hat die Regierung schon dem Landtage von 1831 einen Gesetzesentwurf, der die Aufhebung dieser Berechtigungen gegen Entschädigung aus Staatsmitteln bezweckte, vorgelegt; er wurde aber von der Kammer nicht angenommen, theils, weil Viele der Ansicht waren, daß diese Abgabe nur aus den Verhältnissen des öffentlichen Rechts fließen könne, daß demnach die Staatsgewalt befugt sey, dieselben aus dem gleichen Grunde aufzuheben, aus dem sie die, an die Gemeinden zu entrichtenden Bürgereinkaufgelder herabgesetzt habe; Andere glaubten, daß es ungerecht wäre, die Ablösung der den Grundherrn zustehenden Bürgereinkaufgelder auf die Gesammtheit zu übernehmen, weil diese besondern Einkaufgelder die übrigen Staatsbürger gar nicht berührten; eine dritte Ansicht ging dahin, daß zwar für diese Abgabe gar keine Entschädigung zu leisten wäre, daß diese Einkaufsgelder dem öffentlichen Rechte angehören, und nie aus dem Eigenthumsrechte entspringen konnten, daß aber, um alle drückenden Lasten der ältern Zeit zu entfernen, die mit unsern Staatsverhältnissen, und mit den Forderungen der Zeit im Widerspruch stehen, ein Opfer der Gesammtheit nicht zu scheuen, und ein billiger Ablösungsfuß zu beantragen seyn dürfte.

Die Mehrheit der Kammer verwarf aber das Gesetz, und veranlaßte statt dessen die Einschaltung des §. 37 in das Gesetz „über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts" — wonach über Bürgereinkaufsgelder, welche seither von andern, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, die nähere Bestimmung einem besondern Gesetze vorbehalten worden ist.

Auf dem Landtage von 1835 brachte der Abg. v. Tscheppe die Ablösung dieser standes- und grundherrlichen Bürgereinkaufsgelder in einer Motion abermal zur Sprache, aber der Antrag wurde aus den gleichen Gründen ebenfalls verworfen.

Auf eine Petition der Gemeinde Weiterdingen in demselben Betreff, ist die Kammer von 1840 in der Sitzung vom 17. Juli zur Tagesordnung übergegangen, indem sie zwar die Ungerechtigkeit der Abgabe anerkannte, aber

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zugleich die faktische Nothwendigkeit ihrer einstweiligen Beibehaltung, und die hohe Unbilligkeit einer dafür auf Unkosten der Staatsgesammtheit zu gewährenden Entschädigung würdigte.

Auch jetzt noch wird die Ansicht der Kammer dieselbe seyn, weil sich die Umstände seither nicht geändert haben.

In dieser Beziehung stellt also die Commission den Antrag auf Tagesordnung.

Da die weitere Bitte wegen Aufhebung der Vermögens-Abzuggelder gelegenheitlich eines Petitonsberichtes über ein ähnliches Gesuch der Fürstl. Fürstenbergischen Landgemeinden des Amtsbezirks Haslach, mittelst empfehlender Ueberweisung der Petition an das Großh. Staatsministerium, auch ihrer Seits eine günstige Erledigung bereits erhalten hat, so kann ein besonderer Antrag hierwegen füglich umgangen werden.

Die zweite Bitte ist dahin gerichtet, daß den Gemeinderäthen eine Erweiterung ihrer Befugnisse bei Bürgerannahmen eingeräumt werden wolle.

Auf eine ganz gleiche Petition anderer Gemeinden hat die Kammer schon in einer früheren Sitzung die Tagesordnung beschlossen. Es wird nun hier ein Gleiches in Antrag gebracht.

Das dritte Begehren bezieht sich auf die Pflicht der Gemeinden, ihre Armen aus Gemeindemitteln zu erhalten, oder zu unterstützen. Die Petenten wünschen, daß eine gesetzliche Bestimmung darüber erlassen werden möge, daß den Gemeinderäthen, welche ihre Ortsarmen am besten kennen, und mehr als irgend eine andere Stelle zu würdigen vermögen, welche ihrer Armen einer Unterstützung bedürftig sind, die ausschließliche Befugniß, darüber zu erkennen, zustehen solle. Sie führen zur Begründung dieses Gesuches an, daß die Bezirksbehörde, die oft zum ersten Male einen derartigen Bittsteller sehe, Anweisungen zur Unterstützung auf die Gemeindekassen dekretire, und auf diese Weise eine eigene Pflanzschule für die Bettler unterhalte, die oft nur der Schwelgerei und Trägheit nachhängen, und dadurch ohne Mühe und Arbeit einen bequemen Lebensunterhalt zu erlangen trachten. So komme es oft, daß der wahre Bedürftige Demjenigen zurückgesetzt werde, der durch Selbstverschulden der Gemeindekassen sich aufzubürden wußte.

Meine Herren! Den Bezirksbehörden steht kein Recht zu, Ausgaben auf die Gemeindekassen zu dekretiren, außer in den vom Gesetz ausgenommenen Fällen, worunter aber die Unterstützungsbeiträge für Ortsarme nicht begriffen sind. Wenn daher solche Anweisungen von Behörden in einzelnen Fällen, wohl gar ohne Anhörung des Gemeinderaths erlassen worden sind, so liegt hierin zwar eine Ordnungswidrigkeit, wogegen die betreffenden Gemeinden sich zu beschweren Ursache gehabt hätten, was aber keine Veranlassung zu einer besondern gesetzlichen Bestimmung geben kann. Dagegen steht den Aemtern unzweifelhaft das Recht zu, auf Beschwerdeerhebung einzelner Ortsarmen, daß ihnen eine gerechte Unterstützung ganz versagt, oder nicht in hinreichendem, ihren Verhältnissen entsprechendem Maße gewährt werde, im Wege des Rekurses zu erkennen, und da, wo man sich über die Größe des Beitrags nicht verständigt, die Summe des Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrags zu fixiren. Dieses Recht wird in vielen Fällen ein sehr wohlthätiges seyn, weil man nicht immer annehmen kann, daß neben den Rücksichten, welche die Ortsvorgesetzten der Gemeindekassen zu tragen haben, auch jene, welche die Armuth verdient, im gehörigen Maße werden eingehalten werden.

Ihre Commission findet daher keinen Grund, dem Verlangen der Petenten zu entsprechen, sondern trägt auf Tagesordnung an.

Der vierte und letzte Antrag der Petenten bezweckt eine Abänderung der Vorschrift, das Pfandbuchseinträge nur auf Vorlage einer Staatsschreibereiurkunde über die Strichsbewilligung, gelöscht werden können, was vielen Zeitaufwand und große Kosten verursacht. Es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wird gebeten, dieses lediglich dem Ermessen der haltbaren Pfandgerichte zu überlassen.

Da auch hierwegen bereits in der Sitzung vom 30. August gelegentlich der Erledigung einer andern Petition der Gemeinden des Stadt- und Landamts Freiburg ein Antrag an das hohe Staatsministerium gestellt wurde, so bedarf es hier keines weitern Vorschlages, da die beantragte Maßregel eine allgemeine, und nicht für den speciellen Fall gestellt worden ist.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg